

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2023

Nr. 2023/72

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) können die Kantone bestimmte Daten des Hauptbuches auch elektronisch öffentlich zugänglich machen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Daten des Hauptbuches, die nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV und Art. 970 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ohne Interessensnachweis von jeder Person auf dem Grundbuchamt einsehbar sind, namentlich:

- die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung;
- der Name und die Identifikation der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- die Eigentumsform und das Erwerbsdatum.

Zur Identifikation der Eigentümerin oder des Eigentümers werden gemäss § 21 der Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (BGS 212.472) i.V.m. Art. 90 GBV bereits heute detaillierte Personendaten im physischen Grundbuch aufgenommen. Es sind bei natürlichen Personen insbesondere der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Zivilstand, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit, der Wohnort und die Adresse. Bei juristischen Personen sowie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden die Firma oder der Name, der Sitz mit Adresse, die Rechtsform sowie die UID im Grundbuch aufgenommen.

Beim elektronischen Zugang auf die Grundbuchdaten stellen sich in Bezug auf den Datenschutz höhere Anforderungen. Aus diesem Grund sollen im Kanton Solothurn auf elektronischem Weg nebst der Bezeichnung des Grundstücks, der Grundstücksbeschreibung, der Eigentumsform sowie dem Erwerbsdatum nur der Name und die Vornamen respektive die Firma zur Identifikation des Eigentümers ersichtlich sein.

2. Erwägungen

Mit der neuen Bestimmung § 26^{bis} der kantonalen Verordnung über die Führung des Grundbuches wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die einerseits den elektronischen Zugang auf die erwähnten Daten des Hauptbuches ermöglicht und andererseits die Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der eidgenössischen Vorgaben regelt. In diesem Sinne ist bei der technischen Umsetzung insbesondere sicherzustellen, dass der elektronische Abruf der Daten nur grundstückbezogen erfolgen kann und keine Serienabfragen möglich sind. In Anlehnung an § 27 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) sieht die Änderung für die betroffenen Personen auch die Möglichkeit vor, den elektronischen Zugang auf die Daten auf entsprechenden Antrag hin zu sperren. Die Sperre bezieht sich dabei einzig auf den elektronischen Zugang, womit die Daten in Anwendung von Art. 26 GBV beim Grundbuchamt weiterhin einsehbar bleiben.

Die Änderungen an der bestehenden Bestimmung § 27 der kantonalen Verordnung über die Führung des Grundbuches sind rein kosmetischer Natur und erfolgen aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit. Die im Titels erwähnten Themen sollen in der Reihenfolge mit den entsprechenden in der Klammer aufgeführten bundesrechtlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Grundbuchverordnung übereinstimmen. Die Absätze eins bis vier entsprechen wiederum in der Abfolge den im Titel erwähnten Themen.

3. Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Führung des Grundbuches wurden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD einer Vorprüfung unterzogen. Die Bundesgenehmigung nach Art. 953 Absatz 2 ZGB wird eingeholt, nachdem der Regierungsrat die Änderungen beschlossen hat.

4. Inkrafttreten

Verordnungsänderungen unterliegen laut § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Einspruchsrecht des Kantonsrates. Nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist von 60 Tagen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

5. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext
Synopsis

Verteiler RRB

Departementssekretariat Finanzdepartement
Staatskanzlei (eng, rol)
Departemente
Beauftragte für Information und Datenschutz
Obergericht
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)

Veto Nr. 500 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. März 2023.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente
Beauftragte für Information und Datenschutz
Obergericht
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (eng, rol: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt